OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-780394/53/MZ/PR**

Datum: **Linz, 14. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 09. Oktober 2025 und 10. Oktober 2025 in Form der Festnahme und Anhaltung, der Handybeschlagnahme sowie der Zurückschiebung nach B__ durch der Landespolizeidirektion Oberösterreich zurechenbare Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwandersatz in Höhe von insgesamt 1.624,80 Euro (Vorlageaufwand von 57,40 Euro, Verhandlungsaufwand von 461,00 Euro, Schriftsatzaufwand von 1.106,40 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu leisten.

und fasst den **B E S C H L U S S**

III. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen in der Höhe von 296,25 Euro für die Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung zu ersetzen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe vom 19. Oktober 2025 (verbessert auf Aufforderung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. November 2025 mit Eingabe vom 21. November 2025) erhob der Beschwerdeführer (in Folge: Bf) Beschwerde wegen der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 9. Oktober 2025 und am 10. Oktober 2025 in Form der

- Feststellung der Rechtswidrigkeit der Festnahme und Anhaltung
- Feststellung der Rechtswidrigkeit der Handybeschlagnahme
- Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zurückschiebung nach B__

durch Organe, welche der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in Folge: belangte Behörde) zurechenbar sind.

I.2. Mit Schreiben vom 25. November 2025 wurde die belangte Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgefordert, die entsprechenden Verwaltungsakte betreffend die Maßnahmenbeschwerde dem Landesverwaltungsgericht vorzulegen. Zudem wurde die belangte Behörde eingeladen, eine Gegenschrift zu erstatten.

I.3. Mit 15. Dezember 2025 erstattete die belangte Behörde eine Gegenschrift zur verfahrensgegenständlichen Maßnahmenbeschwerde.

I.4. Mit 5. März 2026 erfolgte eine Vollmachtsbekanntgabe für den Bf durch C__. Mit 24. März 2026 hat der Bf die Vollmacht gegenüber seiner rechtsfreundlichen Vertretung wieder aufgelöst. Mit 25. März 2026 bevollmächtigte der Bf seine Ehegattin, D__, ihn im gegenständlichen Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu vertreten.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die (verbesserte) Beschwerdeschrift des Bf, die Gegenschrift der belangten Behörde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. April 2026 und der in diesem Zuge durchgeführten Einvernahme des Bf und der Zeugen BezInsp. E__ und Insp. F__.

II. Sachverhalt

II.1. Der Bf wurde über eine Buchungsapplikation von zwei chinesischen Fahrgästen kontaktiert und eine Fahrt bei ihm gebucht. Die im gegenständlichen Fall geleistete Zahlung der zwei Fahrgäste des Bf in Höhe von 11.000 Yuan (circa 1.400 Euro) wurde über diese Buchungsplattform abgewickelt. Nach erbrachter Leistung bekommt der jeweilige Fahrer dabei das Entgelt für die erbrachte Leistung abzüglich einer Provision. Der Bf hat die zwei aus G__ stammenden Passagiere am 7. Oktober 2025 in H__ übernommen und am selben Tag nach I__ gefahren. Am 8. Oktober 2025 erfolgte die Einreise nach Österreich und die Beförderung der Gäste nach J__. Am 9. Oktober 2025 fuhr der Bf mit den Fahrgästen weiter nach K__. Anschließend sollte nach L__ weitergefahren werden. Dazu kam es jedoch nicht, da der Bf samt seinen Gästen nach der Besichtigung von K__ polizeilich kontrolliert wurde.

II.2. Das Fahrzeug des Bf, ein Mercedes Vito Tourer (Fahrzeugklasse M1), wurde hierbei im Rahmen einer vom Bezirkspolizeikommando Gmunden organisierten Schwerpunktkontrolle zur Bekämpfung unerlaubter Taxifahrten sowie unerlaubter Fremdenführertätigkeit am 9. Oktober 2025 angehalten und durch die Polizeibeamten BezInsp. E__ und Insp. F__ einer Kontrolle unterzogen, wobei zuerst die für den Verkehr relevanten Papiere wie auch die Reisedokumente der Insassen kontrolliert wurden. Im Fahrzeug befanden sich der Bf als Lenker und dessen zwei chinesischen Passagiere Herr N__ und Frau O__.

II.3. Im Zuge einer anschließenden getrennten Befragung gaben der Bf und dessen Gäste zunächst noch an, dass zwischen ihnen ein Verwandtschaftsverhältnis bestehen würde und eine unentgeltliche Beförderung erfolgt sei. Die Gäste des Bf gaben dann jedoch im Zuge der vom Bf getrennten polizeilichen Befragung zu, doch entgeltlich vom Bf befördert worden zu sein und überdies, dass – trotz Namensgleichheit des Bf und einem der Gäste – tatsächlich kein Verwandtschaftsverhältnis besteht. Die Gäste haben den Polizeibeamten auch geschildert, bereits am Vortag nach Österreich eingereist zu sein und in Folge auch andere Ziele in Österreich angesteuert zu haben. Auch Buchungsbestätigungen auf dem Handy wurden den Polizeibeamten dabei gezeigt.

II.4. Die Polizeibeamten kommunizierten mit dem Bf auf Deutsch, Englisch und unter Verwendung einer Übersetzungssoftware. Der Bf spricht kein Deutsch und nur wenig Englisch. Der Bf wurde von den einschreitenden Polizeibeamten – nunmehr im Wissen, dass eine solche für die von den Gästen des Bf geschilderte Reiseroute jedenfalls notwendig ist – explizit gefragt, ob er eine für solche Fahrten notwendige Konzession für Personentransporte in Österreich hätte; er konnte eine solche österreichische Lizenz aber nicht vorweisen. Im Übrigen verfügt der Bf auch lediglich über eine tschechische Lizenz, welche den Personentransport mit einem

Neunsitz-Fahrzeug umfasst. Der Bf verfügte jedoch über keine Konzession für Personentransporte in Österreich.

II.5. Da aufgrund obiger Erhebungen von einem illegalen Aufenthalt des Bf aufgrund unerlaubter Erwerbstätigkeit ausgegangen wurde, wurde der Bf schließlich von Insp. F__ am 9. Oktober 2025 um 13:49 Uhr nach § 39 FPG festgenommen. Im Rahmen der Festnahme wurde der Bf von den Polizeibeamten explizit über den Festnahmegrund in Kenntnis gesetzt.

II.6. Zur Sicherung eines allfälligen Zurückschiebeverfahrens iSd § 45 FPG wurde in Folge die Verbringung des Bf zur PI Wels zur fremdenrechtlichen Basisbefragung angeordnet. Dem Bf wurde zudem die Möglichkeit eingeräumt, ein Telefonat zu führen. Er hat dann ua. seine Familie über die Festnahme informiert. Im Anschluss wurde dem Bf im Zuge des Transports und generell während der Anhaltung dann ua. dessen Mobiltelefon abgenommen und verwahrt. Der Bf verbrachte die Nacht in Polizeigewahrsam. In Wels wurde der Bf einer fremdenrechtlichen Basisbefragung samt erkennungsdienstlicher Behandlung unterzogen. Diese fand am 10. Oktober 2025 von 09:00 Uhr bis 09:40 Uhr statt und wurde durch Insp. P__ der PI Wels Fremdenpolizei unter Beiziehung eines Dolmetschers durchgeführt.

II.7. Der Bf lebt in B__ und verfügt über einen gültigen tschechischen Aufenthaltstitel. Er verfügt als chinesischer Staatsbürger über einen bis 6. August 2027 gültigen chinesischen Reisepass. Am 10. Oktober 2025 um 10:31 Uhr wurde B__ im Rahmen des bilateralen Rückübernahmeabkommens um Rückübernahme des Bf ersucht. Die tschechische Behörde stimmte der Rückübernahme des Bf zu und erklärte, dass eine Einreise des Bf über den Grenzübergang Q__ ohne Unterstützung der tschechischen Polizei möglich ist. Die Zurückschiebung wurde von GrpInsp. R__ (vom Polizeianhaltezentrum S__) vollzogen. Da eine Zurückschiebung innerhalb von 24 Stunden nicht erfolgen konnte, erging seitens der LPD Oberösterreich eine Anhalteanordnung iSd § 39 Abs 5 FPG. Die Zurückschiebung des Bf erfolgte schließlich am 10. Oktober 2025 um 16:30 Uhr. In diesem Zuge wurde dem Bf ua. auch sein Mobiltelefon wieder ausgefolgt. Die erfolgte Zurückschiebung wurde auch im Reisepass des Bf durch Anbringung eines entsprechenden Sichtvermerks dokumentiert.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellung, dass der Bf im Rahmen der Festnahme von den Polizeibeamten explizit über den Festnahmegrund in Kenntnis gesetzt wurde, ist das Resultat nachstehender Erwägungen:

Der Bf behauptet diesbezüglich erst am 10. Oktober 2025 im Zuge seiner neuerlichen Einvernahme vom konkreten Festnahmegrund in Kenntnis gesetzt

worden zu sein. Im Zuge der Festnahme am 9. Oktober 2025 sei dem Bf – eigenem Bekunden nach – dagegen lediglich kommuniziert worden, dass es ein großes Problem geben würde und er eine Sicherheitsleistung von 1.453 Euro zu leisten habe.

BezInsp. E__ führte dagegen in der mündlichen Verhandlung überzeugend aus, dem Bf explizit erklärt zu haben, dass sie davon ausgehen, er würde illegale Taxifahrten machen, weshalb sein Aufenthalt rechtswidrig ist. Er gesteht zwar ein, dass er aufgrund der durchaus gegebenen sprachlichen Barrieren nicht weiß, wie die von den Polizeibeamten getätigte Aussage beim Bf ankam. Dies wird freilich jedoch durch die Feststellung relativiert, dass mit dem Bf insbesondere auch unter Verwendung eine Übersetzungssoftware kommuniziert wurde.

Der Zeuge Insp. F__, der den Bf auch festnahm, führte im Zuge seiner Vernehmung in der mündlichen Verhandlung aus, dass sie sogar mehrfach versucht hätten, dem Bf darzulegen, warum die Festnahme erfolgt sei. Dies sei auch notwendig gewesen, da vor dem Hintergrund des Verwaltungsstrafverstoßes gegen das Gelegenheitsverkehrsgesetz auch eine Sicherheitsleistung eingehoben wurde. Aus Sicht des Zeugen Insp. F__, hat der Bf auch sehr klar verstanden, was das Problem ist. Auch dies ist in Hinblick auf die Verwendung einer Übersetzungssoftware als durchaus plausibel zu erkennen.

Vor dem Hintergrund der divergierenden Aussagen des Bf und der zwei Polizeibeamten wird hierzu zu konstatieren sein, dass das erkennende Gericht den glaubwürdigen und übereinstimmenden Aussagen der zwei Zeugen BezInsp. E__ und Insp. F__ in dieser Hinsicht Glauben zu schenken gedenkt. Insbesondere die Ausführungen des Zeugen Insp. F__, welcher den Bf auch festgenommen hat, zeichnen in dieser Hinsicht ein äußerst lebensnahes Bild von den Vorgängen im Zuge der Festnahme. Hinsichtlich des Bf wiederum scheint es nicht nachvollziehbar, dass dieser erst im Zuge seiner neuerlichen Einvernahme am nächsten Tag über den Festnahmegrund belehrt wurde, gerade auch mit Blick darauf, dass dies alles eine konzertierte Schwerpunktaktion dargestellt hat, bei welcher durchaus anzunehmen sein wird, dass derartige Abläufe vereinheitlicht respektive standardisiert ablaufen – gerade auch in Hinblick darauf, dass die Einvernahmen von Fahrer und Gästen in solchen Fällen laut BezInsp. E__ unter Verwendung von Fragenkatalogen vorgenommen werden –, sodass es für das erkennende Gericht nicht glaubwürdig scheint, dass nunmehr gerade der Bf nicht über den ihn betreffenden Festnahmegrund aufgeklärt wurde.

Schließlich spricht aus Sicht des erkennenden Gerichtes klar für ein Bewusstsein des Bf hinsichtlich des Festnahmegrundes, dass er zunächst angab, die Gäste würden Verwandte und deren Beförderung unentgeltlich sein.
III.2. Dass die Polizeibeamten mit dem Bf auf Deutsch und Englisch und unter Verwendung einer Übersetzungssoftware kommunizierten, ergibt sich

insbesondere schon aus der Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung, welcher selbst angab, dass mit ihm unter Verwendung einer Übersetzungssoftware kommuniziert wurde.

Der Zeuge BezInsp. E__ gab in seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung an, dass die Kommunikation mit dem Bf in Deutsch und Englisch (sowie mit „Händen und Füßen") erfolgt ist, er sich aber nicht mehr erinnern kann, ob auch eine Übersetzungssoftware zur Anwendung gelangte. Gleichwohl führte er auch aus, dass solche Übersetzungsapps grundsätzlich von ihnen verwendet werden. Ähnliches gab der Zeuge Insp. F__ in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll. Er führte zwar aus, dass die Kommunikation nur in Englisch erfolgt sei, aber auch, dass er sich nicht mehr erinnern kann, ob denn eine Übersetzungssoftware zur Anwendung gelangt ist. Auch von ihm wurde aber bestätigt, dass man derartige Softwares grundsätzlich in Verwendung hat.

In Anbetracht dieser Aussagen war mithin einerseits festzustellen, dass die Kommunikation auf Deutsch und Englisch abgelaufen ist, da dies vom Zeugen BezInsp. E__ explizit hinsichtlich des Bf so ausgesagt wurde, eine Kommunikation mit dem Bf über die gesamte Amtshandlung exklusiv unter Verwendung einer Übersetzungssoftware nicht lebensnah erscheint und die vom Zeugen Insp. F__ getätigte Aussage, es sei lediglich auf Englisch kommuniziert worden, diesfalls nicht als widersprüchlich erkannt werden muss, da es durchaus sein kann, dass der Zeuge BezInsp. E__ selbst auch unter Verwendung deutschsprachiger Worte kommuniziert hat, während dies bei dem Zeugen Insp. F__ nicht der Fall war.

Andererseits war die Feststellung hinsichtlich der Verwendung einer Übersetzungssoftware Resultat der Aussage des Bf in Zusammenschau mit den übereinstimmenden Aussagen der Zeugen BezInsp. E__ und Insp. F__, welche sich zwar beide nicht mehr erinnern konnten, ob im Fall des Bf eine derartige Software zur Anwendung gelangte, aber ebenso aussagten, dass sie solche Übersetzungsapplikationen grundsätzlich in Verwendung hätten. Es kann nicht als unglaubwürdig erkannt werden, wenn sich die Polizeibeamten an jegliche Modalitäten eines im Oktober vergangenen Jahres stattfindenden Einsatz nicht mehr zur Gänze erinnern, konkret also, ob sie die Übersetzungssoftware diesfalls im Einsatz hatten. In Verbindung mit der Aussage des Bf und der Aussage der Zeugen, dass eine solche Software grundsätzlich bei ihnen im Einsatz ist, war mithin festzustellen, dass mit dem Bf unter Verwendung von Übersetzungssoftwares kommuniziert wurde, gerade auch in Hinblick auf die Praktikabilität einer solchen Übersetzungssoftware für derartige Amtshandlungen.

III.3. Die Feststellung, dass der Bf von den einschreitenden Polizeibeamten explizit gefragt wurde, ob er eine für solche Fahrten notwendige Konzession für Personentransporte in Österreich hätte und er eine solche österreichische Lizenz aber nicht vorweisen konnte, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Der Bf führte diesbezüglich in der mündlichen Verhandlung aus, nicht nach einer Gewerbelizenz gefragt worden zu sein. Dazu stehen wiederum die Aussagen der Zeugen BezInsp. E__ und Insp. F__ in Widerspruch, da diese ausführen, den Bf sehr wohl nach einer österreichischen Konzession für den Personentransport gefragt zu haben. So führte der Zeuge BezInsp. E__ in der mündlichen Verhandlung aus, den Bf mit Sicherheit in Hinblick auf eine allfällige Konzession in Österreich zur Ausübung von Personentransporten gefragt zu haben, widrigenfalls keine Festnahme erfolgt wäre, respektive es keine fortgesetzte Amtshandlung gegeben hätte. Auch der Zeuge Insp. F__ führt hierzu in der mündlichen Verhandlung aus, den Bf aufgefordert zu haben, allfällige Dokumente – konkret eine Konzession – vorzulegen, die ihn zu einer entgeltlichen Beförderung von Personen berechtigen würde, eine solche in Folge aber nicht vorgelegt wurde.

Auch diesfalls erscheint es dem erkennenden Gericht nicht nachvollziehbar, dass die Polizeibeamten den Bf, nachdem sie von der entgeltlichen Beförderung und der konkreten Reiseroute von den Gästen des Bf erfahren hatten, dem Bf in Folge nicht die Kardinalfrage gestellt hätten, ob er über eine entsprechende österreichische Konzession verfügen würde, welche in der Lage wäre, diese Transporte zu legitimieren. Ansonsten hätte sich freilich die anschließende Festnahme und auch sonstige nachfolgende Amtshandlung – auch hinsichtlich der Verwaltungsstrafverfahren – erübrigt. Die Aussage des Bf dagegen, dass eine solch essenzielle Frage von den einschreitenden Polizeibeamten (im Zuge einer solchen Schwerpunktaktion) nicht gestellt worden wäre, erscheint mithin unglaubwürdig, weshalb den Aussagen der einschreitenden Polizeibeamten Glauben zu schenken und entsprechende Feststellung zu treffen war.

Unabhängig davon ist festzuhalten, dass der Bf über keine österreichische Konzession verfügt, und eine solche, würde er im Besitz einer solchen sein, von ihm auch ohne Aufforderung der Beamten vorzuweisen gewesen wäre.

III.4. Ansonsten ergibt sich der festgestellte Sachverhalt nachvollziehbar und unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der (verbesserten) Beschwerde, der Gegenschrift der belangten Behörde sowie aus der Einvernahme des Bf und der Zeugen BezInsp. E__ und Insp. F__ in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. April 2026.

IV. Rechtsgrundlagen

IV.1. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit.

Nach Art 132 Abs 2 B-VG kann gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

IV.1.1. Gemäß § 28 Abs 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs 6 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, wenn im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen ist, die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben.

IV.1.2. Die fallbezogen relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG) BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2022, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) […]
(4) Im Sinn dieses Bundesgesetzes ist
1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
[…]
10. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist; […]

Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,
[…]
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
[…]

Festnahme und Anhaltung

§ 39. (1) […]
(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einen Fremden zum Zwecke der Vorführung vor die Landespolizeidirektion festzunehmen und bis zu 24 Stunden anzuhalten, wenn er
1. nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist und binnen 14 Tagen betreten wird,
[…]
(5) Die zuständige Landespolizeidirektion ist ohne unnötigen Aufschub über die erfolgte Festnahme zu verständigen. Die Anhaltung eines Fremden ist in den Fällen des Abs. 3 bis zu 48 Stunden zulässig, wenn dies die Landespolizeidirektion zur Sicherung der Zurückschiebung anordnet. Dem festgenommenen Fremden ist die erfolgte Festnahme über sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.
[…]

Rechte des Festgenommenen

§ 40. (1) Jeder gemäß § 39 Abs. 1 bis 3b und gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 der Grenzrückführungsverordnung Festgenommene ist ehestens in einer ihm verständlichen Sprache

über die Gründe seiner Festnahme und im Falle des § 39 Abs. 1 Z 1 bis 3 über die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten.
[…]

Zurückschiebung

§ 45. (1) Fremde können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der Landespolizeidirektion zur Rückkehr in einen Mitgliedstaat verhalten werden (Zurückschiebung), wenn sie
1. nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind und binnen 14 Tagen betreten werden,
[…]
(3) Die Zurückschiebung ist im Reisedokument des Fremden ersichtlich zu machen. Diese Eintragung ist auf Antrag des Betroffenen zu streichen, sofern deren Rechtswidrigkeit durch das Verwaltungsgericht des Landes festgestellt worden ist.
[…]"

IV.1.3. Die im vorliegenden Verfahren einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG), BGBl. Nr. 112/1996 idF BGBl. I Nr. 32/2013, lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen sowie
[…]

Konzessionspflicht

§ 2. (1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Umfang des § 1 Abs. 1 darf nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden.
[…]"

IV.1.4. Die gegenständlich relevante Bestimmung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen), BGBl. III Nr. 90/1997, lautet:

„Artikel 21

(1) Drittausländer, die Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten Aufenthaltstitels sind, können sich auf Grund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments höchstens bis zu drei Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien bewegen, soweit sie die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c und e aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllen und nicht auf der nationalen Ausschreibungsliste der betroffenen Vertragspartei stehen."

IV.1.5. Die diesfalls einschlägige Regelung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über die Übergabe und Übernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (Rückübernahmeabkommen), BGBl. III Nr. 187/2005, lautet:

„Übergabe und Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen

Artikel 5

(1) Jede Vertragspartei übernimmt aufgrund eines schriftlichen Ersuchens der anderen Vertragspartei einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, welcher die auf dem Staatsgebiet der ersuchenden Vertragspartei für die Einreise oder den Aufenthalt geltenden Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt, sofern nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass diese Person aus dem Staatsgebiet der ersuchten Vertragspartei auf direktem Weg in das Staatsgebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist, nachdem sie sich auf dem Staatsgebiet der ersuchten Vertragspartei aufgehalten hat."

IV.1.6. Die verfahrensgegenständlich relevanten Regelungen des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmäßigen Verkehr auf der Straße, BGBl. III Nr. 62/2002, lauten:

„Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Das Abkommen findet Anwendung auf die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen (Gelegenheitsverkehr, Pendelverkehr) auf der Straße mit Fahrzeugen im internationalen Verkehr nach, von und durch das Gebiet der Vertragsparteien, sowie auf Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Verkehrsdiensten.

Artikel 2

Legaldefinitionen

(1) […]

(5) „Fahrzeug" im Sinne dieser Vereinbarung ist jedes Kraftfahrzeug, daß

a) im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien zugelassen ist und

b) nach seiner Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich des Lenkers) bestimmt ist.

[…]"

IV.2. In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

IV.2.1. Neben der in diesem Fall gegebenen Rechtzeitigkeit ist weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 2 B- VG, dass überhaupt ein Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vorliegt, der sich gegen die Person gerichtet hat, die als Bf im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht auftritt und dass die Verletzung eines subjektiven Rechts des Bf zumindest möglich ist (vgl. VwGH 20.12.1995, 95/03/0288, 0289; 18.12.2013, 2013/17/0293; 09.03.2018, Ra 2017/03/0054).

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN; 18.10.2017, Ra 2017/02/0041 mwN; 07.08.2018, Ro

2018/02/0010). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Kneihs* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 24. Lfg (2020), Art 130 B-VG Rz 6). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590; 07.08.2018, Ro 2018/02/0010). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar, dh unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.9.2009, 2008/18/0687).

IV.2.2. Die gegenständlich in Beschwerde gezogene Festnahme und Anhaltung (vgl. etwa VwGH 22.10.2024, Ra 2024/01/0289), die Handybeschlagnahme (vgl. *Löff/Szalkay-Totschnig* in *Thanner/Vogl*, SPG[3] § 42 SPG Rz 2) als auch die Zurückschiebung nach B__ (vgl. VwGH 22.01.2014, 2013/21/0175) durch der Landespolizeidirektion zurechenbare Organe vermögen damit grundsätzlich allesamt als Akte der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt qualifiziert zu werden, die sich gegen den nunmehrigen Bf gerichtet haben. Auch eine subjektive Rechtsverletzung scheint im Falle des Bf denkmöglich, weshalb in einem ersten Schritt zu konstatieren ist, dass die Beschwerde des Bf als zulässig anzusehen ist.

In Folge wird zu nun klären sein, ob diese Akte der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt rechtmäßig gesetzt wurden.

IV.3. Zur Festnahme und Anhaltung des Bf:

IV.3.1. Der Bf ist kein österreichischer Staatsbürger und sohin Fremder iSd § 2 Abs 4 Z 1 FPG. Der Bf als chinesischer Staatsbürger ist zudem auch als Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 4 Z 10 FPG, mithin als Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist, anzusehen.

IV.3.2. Ihm steht entsprechend Art 21 Abs 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens grundsätzlich das Recht zu, als Drittausländer, der Inhaber eines gültigen, von einer der Vertragsparteien ausgestellten

Aufenthaltstitels ist (tschechischer Aufenthaltstitel), auf Grund dieses Dokuments und eines gültigen Reisedokuments (gültiger chinesischer Reisepass) sich bis zu drei Monaten frei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsparteien und sohin auch in Österreich zu bewegen.

IV.3.3. Gemäß § 31 Abs 1 Z 3 FPG hält sich der Bf als Fremder jedoch nur dann rechtmäßig im Bundesgebiet auf, sofern er während seines Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgeht.

§ 2 Abs 1 GelverkG legt nunmehr fest, dass die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen nur auf Grund einer Konzession ausgeübt werden darf. Der Bf verfügte jedoch über keine Konzession für den Personentransport in Österreich und konnte eine solche mithin auch nicht vorzeigen. Auch war nicht ersichtlich, dass der – lediglich im Besitz einer tschechischen Konzession befindliche – Bf eine Genehmigung iSd § 11 Abs 1 GelverkG, welcher die gewerbliche, grenzüberschreitende Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen regelt, besitzen würde.

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Tschechischen Republik über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmäßigen Verkehr findet im gegenständlichen Fall keine Anwendung. Schon aus der Legaldefinition des Begriffs „Fahrzeug" gemäß Art 2 Abs 5 lit b iVm Art 1 dieses Abkommens ist zu schließen, dass das Abkommen erst auf Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich des Lenkers) bestimmt ist, Anwendung finden soll. Mit Blick auf die Tatsache, dass das Fahrzeug des Bf nach dessen Klasse M1 lediglich über neun Sitze einschließlich des Lenkers verfügte (siehe hierzu zur Definition der Fahrzeugklasse M1 auch Art 4 Abs 1 lit a sublit i der Verordnung [EU] 2018/858), war damit auch eine Anwendung des Abkommens zu verneinen.

Selbiges gilt für die Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, welche schon in ihrem Art 1 Abs 1 festlegt, dass sie ua. nur Anwendung auf Fahrzeuge finden soll, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers - zu befördern. Damit scheidet auch hier mit Blick auf das Fahrzeug des Bf der Klasse M1 eine Anwendung dieser Verordnung aus.
Feststellungen zu dem von der belangten Behörde ins Treffen geführten Protokolls zu den bilateralen Gesprächen T__/B__ im Personengelegenheitsverkehr am 1. Juli 1998 in L__, nach welchem eine besetzte Einfahrt in das Bundesgebiet und eine anschließende leere Ausfahrt erlaubt sind, erübrigen sich, da im verfahrensgegenständlichen Fall eine Konstellation vorlag, in welcher der Bf nicht nur Personen von B__ nach Österreich verbracht und dann mit leerem Fahrzeug

wieder zurückgefahren ist, sondern vielmehr ein Sachverhalt, in dem der bloß im Besitz einer tschechischen Konzession befindliche Bf nach Grenzübertritt mehrere Inlandsziele im Zeitraum mehrerer Tage mit seinen Fahrgästen angesteuert hat. Damit kann es folglich dahingestellt bleiben, inwieweit diesem Protokoll rechtsverbindliche Wirkungen zuerkannt werden können, da der Bf jedenfalls ein Verhalten gesetzt hat, dass auch von diesem Protokoll rechtlich nicht gedeckt wäre. Auch konnten Feststellungen dahingehend unterlassen werden, ob der Bf von den einschreitenden Polizeibeamten auch hinsichtlich einer tschechischen Konzession für den Personentransport gefragt wurde, da eine solche die konkrete Sachverhaltskonstellation im Sinne obiger Erwägungen auch nicht hätte legitimieren können und den Polizeibeamten vor Festnahme aufgrund der von ihnen vorgenommenen Erhebungen auch bewusst war, dass diesfalls in jedem Fall eine österreichische Konzession vonnöten war.

Das bedeutet nunmehr, dass der Bf eine gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug ohne die hierfür notwendige Konzession vorgenommen hat. Damit ging er folglich gemäß § 31 Abs 1 Z 3 FPG während seines Aufenthalts im Bundesgebiet einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nach (siehe hierzu insbesondere § 366 Abs 1 Z 1 GewO iVm § 2 Abs 1 GelverkG), was wiederum seinen Aufenthalt im Bundesgebiet als unrechtmäßig erkennen ließ. Dem vorgeschaltet war aber auch schon die Einreise des Bf ins Bundesgebiet als unrechtmäßig zu qualifizieren. Dies mit Blick darauf, dass vom Bf offenbar aufgrund der vorab gebuchten Fahrt über die chinesische Buchungsapplikation schon vor Einreise nach Österreich die Absicht gehegt wurde, mehrere Ziele im Inland mit seinen Gästen für entsprechende Geldleistungen anzusteuern, was – wie ausgeführt – entsprechend den einschlägigen Bestimmungen ohne österreichische Konzession als rechtswidrig und verwaltungsstrafbewehrt anzusehen war.

IV.3.4. § 39 Abs 3 Z 1 FPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes einen Fremden zum Zwecke der Vorführung vor die Landespolizeidirektion festzunehmen und bis zu 24 Stunden anzuhalten, wenn er nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist und binnen 14 Tagen betreten wird.

Da Prozessgegenstand des Verfahrens über eine Maßnahmenbeschwerde die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes ist, ist jene Sach- und Rechtslage maßgebend, die im Zeitpunkt der Setzung des Verwaltungsaktes bestand (VwGH 24.11.2015, Ra 2015/05/0063). Maßgeblich ist hierbei die Sachlage, wie sie dem eingeschrittenen Organ im Handlungszeitpunkt bekannt war bzw. (insbesondere im Hinblick auf den Zeitfaktor) bei zumutbarer Sorgfalt bekannt sein musste (vgl. *Wessely* in *Thanner/Vogl*, SPG[3] § 88 SPG Rz 5 mwN; VwGH 06.08.1998, 96/07/0053). Im Ergebnis ist daher zu prüfen, ob das Organ vertretbar das Vorliegen der Voraussetzungen für sein Einschreiten annehmen

durfte (ex ante-Beurteilung) (vgl. *Wessely* in *Thanner/Vogl*, SPG[3] § 88 SPG Rz 5; VwSlg 14.706 A/1997; VwGH 20.12.2016, Ra 2015/01/0033; 18.01.2024, Ra 2022/21/0171).

Wie festgestellt war den einschreitenden Polizeibeamten als Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – hier im Besonderen Insp. F__, welcher den Bf schließlich auch festgenommen hat – vor der Festnahme bekannt, dass der Bf mit chinesischer Staatsangehörigkeit und tschechischem Aufenthaltstitel (erschließbar aus der vorgenommenen Kontrolle der für den Verkehr relevanten Papiere wie auch der Reisedokumente) die zwei aus G__ stammenden Fahrgäste mit seinem Fahrzeug der Klasse M1 entgeltlich beförderte, mit den Gästen bereits am Vortag nach Österreich eingereist war, in Folge auch andere Ziele in Österreich angesteuert hat und über keine österreichische Genehmigung für den Personentransport verfügte. Daher durfte Insp. F__ in einer ex-ante Betrachtung mit Blick auf obige Erwägungen vertretbar davon ausgehen, dass schon die Einreise des Bf aufgrund unerlaubter Erwerbstätigkeit als rechtswidrig zu erkennen war. Da der Bf innerhalb von 14 Tagen betreten wurde (die Einreise erfolgte am 8. Oktober 2025, die Betretung am 9. Oktober 2025), durfte er folglich auch entsprechend § 39 Abs 3 Z 1 FPG zum Zwecke der Vorführung vor die Landespolizeidirektion durch Insp. F__ festgenommen und bis zu 24 Stunden angehalten werden.

§ 40 Abs 1 FPG verlangt des Weiteren ua. auch, dass der Festgenommene ehestens in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme belehrt wird. Die verständliche Sprache ist nicht notwendigerweise die Muttersprache. Es genügt, wenn es dem Fremden möglich ist, den behördlichen Ausführungen zu folgen und sie in ihrer Bedeutung zu erfassen. Das „Erfassen" wird sich dabei nicht auf mitunter komplexe juristische Fragestellungen beziehen, sondern auf ein auch Laien zugängliches Grundverständnis, dass etwa mangels gültigem Reisedokument und/oder Visum ein rechtswidriger Aufenthalt besteht und behördliche Konsequenzen in Form einer Bestrafung, einer Maßnahme zur Verfahrenssicherung oder zur Beendigung des Aufenthaltes zu erwarten sind. (*Kindlhofer* in *Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 40 FPG 2005 Anm 1).

Dem Bf wurde diesfalls explizit mitgeteilt, dass von einem illegalen Aufenthalt aufgrund unerlaubter Erwerbstätigkeit ausgegangen wird und er deswegen festzunehmen ist. Die Polizeibeamten kommunizierten mit ihm grundsätzlich (auch) in englischer Sprache, die der Bf rudimentär spricht, wie insbesondere auch unter Verwendung einer Übersetzungssoftware, sodass auch die sprachlichen Barrieren als überwunden gelten mussten und dem Bf auf diese Weise gewahr werden musste, weshalb er festgenommen wurde. Darüber hinaus war dem Bf wohl aufgrund der Tatsache, dass er angab, es handle sich bei den Fahrgästen um unentgeltlich beförderte Verwandte sein unrechtmäßiges Verhalten bewusst.

Zudem wurde dem Bf auch die Möglichkeit eingeräumt, (vor Abnahme des Mobiltelefons) noch ein Telefonat zu führen, von welcher er auch Gebrauch machte.

§ 39 Abs 5 FPG ermöglicht es, einen Fremden in den Fällen des Abs 3 leg cit bis zu 48 Stunden anzuhalten, sollte dies die Landespolizeidirektion zur Sicherung der Zurückschiebung anordnen. Da diesfalls eine Zurückschiebung des Bf nach § 45 FPG angeordnet wurde (dazu sogleich unten) und überdies die Landespolizeidirektion Oberösterreich zur Sicherung dieser Zurückschiebung angeordnet hat, dass eine Anhaltung des Bf bis zu 48 Stunden zulässig ist, waren auch die Voraussetzungen des § 39 Abs 5 FPG für eine Anhaltung über die 24 Stunden Frist des Abs 3 leg cit hinaus als erfüllt anzusehen.

IV.3.5. Im Ergebnis wird daher zu konstatieren sein, dass die Festnahme und Anhaltung des Bf über den gesamten Zeitraum, sohin von 9. Oktober 2025, 13:49 Uhr, bis zur erfolgten Zurückschiebung des Bf nach B__ am 10. Oktober 2025, 16:30 Uhr, als rechtmäßig zu erkennen ist.

IV.4. Zur Handyabnahme:

IV.4.1. § 42 Abs 1 Z 2 SPG ermächtigt die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Sachen sicherzustellen, die sich in Gewahrsam eines Festgenommenen befinden und besonders geeignet sind, während dessen Anhaltung seine eigene oder die körperliche Sicherheit anderer unmittelbar zu gefährden oder ihm die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Auch Mobiltelefone können als solch ein fluchtbegünstigender Gegenstand angesehen werden (vgl. hierzu *Löff/Szalkay-Totschnig* in *Thanner/Vogl*, SPG[3] § 42 SPG Rz 10-12). Gemäß § 42 Abs 2 SPG sind die ua. nach § 42 Abs 1 Z 2 SPG sichergestellten Sachen, sobald der Grund für ihre Verwahrung entfällt, auszufolgen.

IV.4.2. Da diesfalls die Voraussetzungen für die Abnahme des Mobiltelefons des rechtmäßig festgenommenen Bf gegebenen waren, wird im Ergebnis auch mit Blick auf die vom Bf in Beschwerde gezogene Handyabnahme festzustellen sein, dass diese gesetzmäßig erfolgt ist, zumal dem Bf umgehend nach Beendigung der Anhaltung respektive bei der Zurückschiebung am Grenzübergang Q__ dessen Mobiltelefon entsprechend § 42 Abs 2 SPG wieder ausgehändigt wurde. Auch wurde dem Bf diesfalls – wie ausgeführt – die Möglichkeit eingeräumt vor Abnahme des Mobiltelefons noch ein Telefonat zu führen, von welcher er auch Gebrauch machte.

IV.5. Zur Zurückschiebung nach B__:

IV.5.1. Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 FPG können Fremde von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag der Landespolizeidirektion zur

Rückkehr in einen Mitgliedstaat verhalten werden, wenn sie nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sind und binnen 14 Tagen betreten werden.

Entsprechend Art 5 Abs 1 des Rückübernahmeabkommens mit B__ erfolgte vorab eine schriftliche Konsultation der tschechischen Sicherheitsbehörde am 10. Oktober 2025 um 10:31 Uhr durch die österreichische Behörde. Die tschechische Behörde stimmte der Rückübernahme zu und erklärte, dass eine Einreise des Bf über den Grenzübergang Q__ ohne Unterstützung der tschechischen Polizei möglich ist. Die Zurückschiebung des Bf erfolgte schließlich am 10. Oktober 2025 um 16:30 Uhr am Grenzübergang Q__. Vollzogen wurde die Zurückschiebung von GrpInsp. R__ vom Polizeianhaltezentrum S__.

Im Sinne obiger Erwägungen waren auch die gesetzmäßigen Voraussetzungen für eine Zurückschiebung im gegenständlichen Fall als erfüllt anzusehen, da der Bf nicht rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist ist und binnen 14 Tagen betreten wurde. Mithin ist auch die Zurückschiebung des Bf rechtmäßig erfolgt. Die Zurückschiebung war ferner auch im Reisedokument, sohin im Reisepass des Bf ersichtlich zu machen, was ebenso geschehen ist.

IV.6. Zu den Kosten des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens (Spruchpunkt II):

Gemäß § 35 Abs 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn der Beschwerde stattgegeben wird, ist der Bf die obsiegende Partei. Wenn die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen wird oder vom Bf vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen wird, dann ist die Behörde die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei. Nach § 35 Abs 6 VwGVG sind die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs 1 sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art 130 Abs 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

„1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei ..... 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei ..... 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ... 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei ..... 368,80 Euro

5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei .....461,00 Euro
6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) ..... 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) .....276,60 Euro"

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gebührt der belangten Behörde nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte enthalten sind. Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt, ist ihr der mehrfache Schriftsatzaufwand zuzusprechen. Gleiches galt vormals für den mehrfachen Ersatz des Verhandlungsaufwandes (vgl. zB VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360; 24.01.2013, 2011/21/0125).

Nunmehr (vgl. zB VwGH 19.09.2024, Ra 2024/01/0092) führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nur der einfache Verhandlungsaufwand gebührt: Im Einzelnen führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nach der – zum Kostenersatz nach § 35 VwGVG ergangenen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ein Anspruch auf mehrfachen Schriftsatzaufwand besteht, wenn sich eine Maßnahmenbeschwerde gegen mehrere Verwaltungsakte richtet. Hiebei kommt es für den Ersatzanspruch des Bf darauf an, wie viele Verwaltungsakte er mit einer Maßnahmenbeschwerde erfolgreich angefochten hat. Bei der Ermittlung der Anzahl der Verwaltungsakte kann allerdings nicht allein darauf abgestellt werden, wie die zugrundeliegende Beschwerde strukturiert ist und wie viele Einzelakte sie im Rahmen des bekämpften Amtshandelns zu erkennen vermeint. Wesentlich sind vielmehr die behördlichen Feststellungen über das angefochtene Verwaltungsgeschehen, anhand derer zu beurteilen ist, wie viele sachlich und zeitlich trenn- und unterscheidbare Akte, die einer isolierten Betrachtung zugänglich sind, vorliegen, wobei für diese Beurteilung auch der jeweils verfolgte Zweck der Amtshandlung(en) und die in Frage kommenden Rechtsverletzungen eine Rolle spielen. Diese Grundsätze für die Beurteilung des Anspruchs auf Schriftsatzaufwand gelten nicht nur für den obsiegenden Bf, sondern auch für die belangte Behörde im Falle deren Obsiegens (vgl. auch VwGH 06.06.2024, Ra 2024/01/0171 mwN). Hingegen kommt es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Zuerkennung des Verhandlungsaufwandes auf die Anzahl der bekämpften Verwaltungsakte nicht an (vgl. VwGH 16.03.2016, Ra 2015/05/0090). Ebenso wenig kommt es im Übrigen auf die Dauer der Verhandlung und die Anzahl der Verhandlungstermine an (vgl. VwGH 04.12.2020, Ra 2019/01/0163, Rn. 21, mwN). In einem Fall, in dem über eine Maßnahmenbeschwerde eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, steht somit nur der einfache Verhandlungsaufwand zu.

IV.6.1. Im Sinne obiger Erwägungen gebühren der belangten Behörde gemäß der VwG-Aufwandersatzverordnung sohin die Kosten für den Vorlageaufwand von 57,40 Euro, den Verhandlungsaufwand von 461 Euro sowie den (mehrfachen) Schriftsatzaufwand von 368,80 Euro x 3, da die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug genommen hat. Im Ergebnis stehen daher dem Bund 1.624,80 Euro zu.

IV.7. Zu den Dolmetscherkosten (Spruchpunkt III):

IV.7.1. Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen, hat dafür gemäß § 76 Abs 1 AVG die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, […], und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

IV.7.2. In der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 7. April 2026 wurde für die Vernehmung des Bf ein Dolmetscher für die Sprache Chinesisch/Mandarin beigezogen.

Der Dolmetscher hat die angefallenen Gebühren mit 296,25 Euro bekannt gegeben. Der Betrag iHv 296,25 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits überwiesen. Diese Barauslagen waren dem Bf gemäß § 76 AVG iVm. § 17 VwGVG vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist hinsichtlich der Spruchpunkte I. bis III. unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der oben zitieren Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer